



K U N D M A C H U N G

betreffend die Schutzimpfung der Rinder gegen Rauschbrand im Jahr 2023

Im Sinne der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01. April 1946, II-Vet-39/6, Amtliche Linzer Zeitung, Folge 18-1946, über Maßnahmen zur Abwehr des Rauschbrandes der Rinder werden als rauschbrandgefährdete Almen und Weiden bestimmt:

- Bad Ischl: Rettenbachalm und Schöffaualm
Sämtliche Weiden der KG. Lindau
- Grünau i.A.: Hacklhüttenalm im Schindlbachgraben
- St. Konrad: Heimweide der Martina Thalinger, Dürau 5
- St. Wolfgang: Sämtliche Weiden des Gemeindegebietes St. Wolfgang

Auf diesen Almen, Weiden und Heimweiden dürfen Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie innerhalb der letzten drei Monate, spätestens jedoch 14 Tage vor Auftrieb gegen Rauschbrand Schutzgeimpft wurden.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der oben angeführten Kundmachung verwiesen.

Es sind nur Rinder ab dem Geburtsdatum 1.1.2020 und jünger zu impfen.

Besteht allerdings auf bestimmten Gemeinschaftsweiden eine dezidierte Impfpflicht für alle aufgetriebenen Rinder, so sind auch ältere Rinder im Rahmen dieser Impfkation kostenfrei für die Tierbesitzer zu impfen.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

Ergeht an:

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit,
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
2. die Bezirkshauptmannschaften
Hallein, Kirchdorf/Krems, Liezen, Salzburg-Umgebung, St. Johann/Pongau,
Vöcklabruck und Wels-Land
3. die Bezirksbauernkammer Gmunden-Vöcklabruck,
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 7
4. den Rinderzuchtverband Vöcklabruck,
4844 Regau, Buchbergstraße 12

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.